

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1944

vom 11. Juni 1974

Gemeinde Reinach, Waldbaulinienplan "Blatt 6"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reinach hat am 23. August 1971 dem Waldbaulinienplan "Blatt 6" zugestimmt. Es handelt sich um Kontaktstellen Wald/Baugebiet.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 6. September bis 5. Oktober 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 35 vom 2. September 1971 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 3. September 1971 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. September 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 28. September 1971 hat [REDACTED] Einsprache erhoben. Im Verlauf des gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverfahrens entschloss sich der Gemeinderat Reinach zu einer Ueberarbeitung des Planes im Bereich der Parzellen 2592, 4502 und 4505. Mit Schreiben vom 27. März hat darauf [REDACTED] seine Einsprache zurückgezogen.

C. Am 27. März 1972 stimmte der Wohnerrat der Abänderung des Waldbaulinienplanes zu. Die erforderliche Auflage erfolgte vom 29. Mai bis 27. Juni 1972. Entsprechende Mitteilungen erschienen im Amtsblatt Nr. 21 vom 25. Mai 1972 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 26. Mai 1972. Auswärtige Grundeigentümer wurden von der Korrektur nicht betroffen. Einsprachen gingen nicht ein.

D. Mit Schreiben vom 26. Juli 1972 unterbreitet der Gemeinderat Reinach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom

15. Juni 1967 beauftragt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1037 vom 17. April 1968, betreffend die Teilzonenvorschriften "Kägen" wurde das in der engeren Schutzzone des Pumpwerkes "Kägen" (Gemeinde Aesch) liegende Baugebiet nicht genehmigt. Eingehende Untersuchungen des Wasserwirtschaftsamtes hatten nämlich die Notwendigkeit einer engeren Schutzzone nachgewiesen. Um die ganze Schutzzone in den Gemeindebann Aesch zu bringen, wurde in der Folge eine Grenzregulierung durchgeführt. Sie wurde mit Entscheid Nr. 1995 vom 15. Juni 1971 vom Regierungsrat genehmigt und damit rechtskräftig. Mit der Korrektur fiel der östlichste Teil des mit Waldbaulinien versehenen Gebietes in den Gemeindebann von Aesch, womit die Gemeinde Reinach für den entsprechenden Bereich nicht mehr für einen Beschluss zuständig ist. Ausserdem verstiesse eine Waldbaulinie in diesem Bereich gegen das Ziel des Grundwasserschutzes, wie es in den §§ 29 bis 31 des kantonalen Grundwassergesetzes und in den §§ 9 bis 16 der dazugehörenden Vollziehungsverordnung festgelegt ist.

Daraus folgt, dass die neu im Gemeindebann Aesch liegende Baulinie in der Grundwasserschutzzone von der Genehmigung ausgeschlossen werden muss. Sie ist in den Plänen grün gestrichen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Reinach vom 27. August 1971 und des Einwohnerrates Reinach vom 27. März 1972 betreffend den Waldbaulinienplan "Blatt 6" im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der grün durchgestrichenen Baulinie genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend ist der mit der Inventarnummer 55/eBS/26/0 versehene Situationsplan.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Reinach (2)


Bauverwaltung Reinach

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

